

Arbeitshilfe zum Sozialdatenschutz in Jugendberufsagenturen

Diese Arbeitshilfe ist abgestimmt zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundesagentur für Arbeit, der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, allen Bundesländern, dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.. Die Landesdatenschutzbeauftragten waren beteiligt.

Stand: Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	- 3 -
II. Datenerhebung durch einen Leistungsträger i.S.d. § 35 SGB I.....	- 5 -
1. Wer darf Daten erheben?	- 5 -
2. Bei wem dürfen die Daten erhoben werden? (= Informationsgeber)	- 5 -
3. Welche Daten dürfen für eine rechtskreisübergreifende Begleitung der jungen Menschen am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf erhoben werden?	- 5 -
4. Was bedeutet Erforderlichkeit?	- 5 -
5. Können mit Einwilligung auch Daten erhoben werden, die nicht zwingend erforderlich sind? ..	- 6 -
III. Datenübermittlung zwischen Leistungsträgern i.S.d. § 35 SGB I ohne Einwilligung des jungen Menschen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X	- 6 -
1. Voraussetzungen der Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X	- 6 -
2. Einschränkung nach § 76 SGB X	- 6 -
3. Einschränkungen durch § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII?	- 7 -
4. Dürfen Daten der Agenturen für Arbeit/Jobcenter auch ohne Ersuchen an die Träger der Jugendhilfe und umgekehrt übermittelt werden?	- 7 -
IV. Datenübermittlung zwischen Leistungsträgern i.S.d. § 35 SGB I auf der Grundlage einer Einwilligung des jungen Menschen - Anforderungen an eine wirksame Einwilligungserklärung.....	- 8 -
1. Von wem muss die Einwilligungserklärung eingeholt werden?	- 8 -
2. Wie ist die Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung zu gestalten, was ist zu beachten? ..	- 8 -
3. Mit wem muss die Einwilligungserklärung abgestimmt werden?	- 9 -
4. Ab welchem Alter darf der junge Mensch selbst einwilligen? Muss dies besonders dokumentiert werden?	- 9 -
5. Wo ist die Einwilligungserklärung aufzubewahren und wie lange?	- 10 -
6. Können mit Einwilligung auch Daten übermittelt werden, die nicht erforderlich sind?	- 10 -
7. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn der junge Mensch nicht in die Datenübermittlung einwilligt?	- 10 -
8. Wie können die Träger dennoch für die jungen Menschen tätig werden?	- 10 -
V. Gemeinsame rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen	- 11 -
1. Wie können und sollten rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen gestaltet werden?	- 11 -
2. Wie ist mit der für bestimmte Berufsgruppen bestehenden Schweigepflicht nach § 203 StGB umzugehen (z.B. Erziehungs- oder Jugendberater/innen, Suchtberater/innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagogen/innen, Ärzte/Ärztinnen, Amtsträger/innen)?	- 12 -
VI. Datenaustausch mit Schulen.....	- 12 -
1. Datenübermittlung von den Trägern der Jugendberufsagentur an die Schulen	- 12 -
2. Datenübermittlung von den Schulen an die Träger der Jugendberufsagentur	- 13 -

VII. Datenaustausch mit weiteren Dritten.....	- 13 -
(z.B. freie Träger der Jugendhilfe, Schuldnerberatung, Kammern).....	- 13 -
Mit welchen weiteren Akteuren/Einrichtungen kann zur Beschaffung der für eine rechtskreisübergreifende Kooperation erforderlichen Daten zusammen gearbeitet werden?..	- 13 -
Anhang und Anlagenübersicht	- 14 -
1. Allgemeine Regelungen zur Datensicherheit	- 14 -
2. Länderspezifische Regelungen für eine Datenübermittlung durch die Schulen	- 14 -
3. Kurzübersichten zur Zulässigkeit der Datenübermittlung - Anlagen 3.1 bis 3.6	- 14 -
4. Muster Einwilligungserklärung - Anlagen 4.1 bis 4.3	- 14 -
5. Hinweisblatt - Anlage 5	- 15 -
6. Gesetzliche Grundlagen - Anlage 6	- 15 -

I. Einleitung

Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode sieht die flächendeckende Einrichtung von Jugendberufsagenturen vor: Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II), der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III) und der Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) für unter 25-Jährige sollen gebündelt werden. Um junge Menschen¹ bedarfsgerecht auf ihrem Weg zu begleiten, ist unter den beteiligten Akteuren vor Ort ein Informationsaustausch notwendig.

Die von den Trägern erhobenen Daten sind Sozialdaten, da es sich um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen Person (des jungen Menschen) handelt, die von einer in § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X). Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit das Sozialgesetzbuch es erlaubt oder anordnet oder soweit der junge Mensch (Betroffener i.S.d. SGB X) eingewilligt hat (§ 67b Abs. 1 S. 1 SGB X). Eine Übermittlung von Sozialdaten für die Erfüllung sozialer Aufgaben ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem Sozialgesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 SGB I genannte Stelle ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Eine spezialgesetzliche Regelung zur Datenübermittlung zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Bundesagentur für Arbeit enthält § 50 Abs. 1 SGB II.

Das bestehende Datenschutzrecht ermöglicht also Datenübermittlungen zwischen den verschiedenen Trägern nach § 50 SGB II und § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X sowie auf der Grundlage von Einwilligungen des jungen Menschen bzw. seines/seiner Sorgeberechtigten.

Diese Arbeitshilfe soll Hinweise geben zur rechtlichen Zulässigkeit des Informationsaustauschs unter den Sozialleistungsträgern der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, unter anderem zum Erforderlichkeitsgrundsatz und zu den Anforderungen an eine wirksame Einwilligungserklärung. Sie nimmt datenschutzrechtliche Fragen nach Bundesrecht (Stand: Juli 2016) in den Blick. Datenschutzrechtliche Regelungen zur Einbindung der Schulen, die für eine leistungsstarke Jugendberufsagentur bedeutsam sind, unterliegen maßgeblich dem

¹ Der hier verwendete Begriff „junger Mensch“ erfasst Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Landesrecht und werden deshalb hier nicht vertieft. Ausführungen zu dem Auf- oder Ausbau einer rechtskreisübergreifenden Kooperation der Akteure im SGB II, SGB III und SGB VIII enthält das Papier des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. „Unterstützung am Übergang Schule - Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII“ vom 23. September 2015.

II. Datenerhebung durch einen Leistungsträger i.S.d. § 35 SGB I

1. Wer darf Daten erheben?

Daten dürfen von dem jeweiligen Leistungsträger nach dem SGB II, III oder VIII erhoben werden, welcher die Daten benötigt, um seine gesetzlichen Aufgaben zu erledigen. Die erhobenen Daten müssen für die Aufgabenerledigung erforderlich sein (Näheres hierzu siehe unter 4).

Informationserhebende Stelle

2. Bei wem dürfen die Daten erhoben werden?

(= Informationsgeber)

Nach dem Ersterhebungsgrundsatz sind die Daten grundsätzlich beim jungen Menschen zu erheben (vgl. § 67a Abs. 2 S. 1 SGB X).

Grundsatz:
Erhebung beim jungen Menschen

Ohne Mitwirkung des jungen Menschen dürfen Daten bei anderen Leistungsträgern i.S.d. § 35 SGB I oder diesen nach § 69 Abs. 2 SGB X gleich gestellten Stellen nur erhoben werden, wenn diese zur Übermittlung an die erhebende Stelle befugt sind, die Datenerhebung beim jungen Menschen selbst mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des jungen Menschen beeinträchtigt werden.

Ausnahme:
Datenerhebung beim Leistungsträger

Bei anderen Stellen oder Dritten dürfen Daten nur erhoben werden, wenn die Erhebung bei ihnen gesetzlich zugelassen oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorgeschrieben ist bzw. die Aufgabe ihrer Art nach die Erhebung bei anderen erforderlich macht. Eine Erhebung bei anderen Stellen oder Dritten ist ebenfalls zulässig, wenn die Datenerhebung beim jungen Menschen selbst mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdigen Interessen des jungen Menschen beeinträchtigt werden.

Ausnahme:
Datenerhebung bei Anderen

3. Welche Daten dürfen für eine rechtskreisübergreifende Begleitung der jungen Menschen am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf erhoben werden?

Jede Stelle darf nur die für die Erledigung ihrer eigenen gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten erheben. Daten, die möglicherweise für die Aufgabenerledigung eines anderen in der Jugendberufsagentur beteiligten Leistungsträgers erforderlich sind, dürfen nicht vorausschauend mit erhoben werden.

Nur erforderliche Daten für eigene Aufgabenerledigung!

4. Was bedeutet Erforderlichkeit?

Eine Erhebung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Erforderlich ist die Kenntnis von Daten, die notwendig ist, um die gesetzliche Aufgabe rechtmäßig, vollständig und in angemessener Zeit erfüllen zu können. Darüber entscheidet grundsätzlich die erhebende Stelle, die auch beweispflichtig ist.

Erforderlichkeit

Daten, die nicht Bedingung für die Aufgabenerfüllung sind, sondern nur dabei hilfreich wären, sind nicht erforderlich für die Aufgabenerfüllung.

Nicht ausreichend: Zweckmäßigkeit

Durch die Begrenzung auf erforderliche Daten soll bewirkt werden, dass sich alle Stellen auf das zum Erreichen ihres aufgabenbezogenen Zieles notwendige Minimum beschränken.

Eine Datenerhebung für nicht aktuelle, unvorhersehbare Verwaltungsaufgaben ist unzulässig.

Keine Datenerhebung auf Vorrat!

5. Können mit Einwilligung auch Daten erhoben werden, die nicht zwingend erforderlich sind?

Daten, die nicht zwingend erforderlich sind, können nur mit Einwilligung des jungen Menschen erhoben werden. Freiwillig kann der junge Mensch Angaben machen. Allerdings muss ein Zusammenhang mit der vom Leistungsträger zu erfüllenden Aufgabe bestehen. Eine Datenerhebung ohne jeglichen Aufgabenzusammenhang ist unter Berücksichtigung des Verbots der Datenvorrathaltung nicht zulässig. Der junge Mensch ist gemäß § 67a Abs. 3 S. 3 SGB X auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

Freiwillige Angaben

Beispiel: Telefonnummer oder E-Mail

III. Datenübermittlung zwischen Leistungsträgern i.S.d. § 35 SGB I ohne Einwilligung des jungen Menschen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

1. Voraussetzungen der Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

Eine Übermittlung von Sozialdaten nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist in drei Fallkonstellationen möglich, nämlich für die Erfüllung

Voraussetzungen § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X

1. der Zwecke, für die sie erhoben worden sind,
2. einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem SGB,
3. einer gesetzlichen Aufgabe der empfangenden Stelle nach dem SGB, wenn die empfangende Stelle ein Leistungsträger nach dem SGB (bzw. eine Stelle nach § 35 SGB I) ist.

Voraussetzung für die Übermittlung in allen drei Fällen ist, dass die Übermittlung für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch unabdingbar und für einen aktuell und konkret feststehenden Zweck **erforderlich** ist.

2. Einschränkung nach § 76 SGB X

Die Übermittlung besonders schutzwürdiger Sozialdaten (z.B. Gesundheitsdaten, psychologische Daten), die ein Sozialleistungsträger von einer in besonderem Maße zur Geheimhaltung verpflichteten Person erhalten hat, ist nur eingeschränkt zulässig: Es müssen die für diese Person geltenden, besonders strengen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung auch durch den Sozialleistungsträger beachtet werden (§ 76 Abs. 1 SGB X). Auch der Sozialleistungsträger benötigt für eine Offenbarung dieser Sozialdaten eine eigene Schweigepflichtentbindungserklärung (im Einzelnen vgl. unter V.2., Seite 12).

Übermittlung besonders schutzwürdiger Sozialdaten

Im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen zu erbringender Sozialleistungen oder der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelte Sozialdaten dürfen durch einen Sozialleistungsträger weiter übermittelt werden, es sei denn, der junge Mensch hat der Übermittlung widersprochen (§ 76 Abs. 2 SGB X). Auf das Widerspruchsrecht ist der junge Mensch zu Beginn des Verfahrens in allgemeiner Form schriftlich hinzuweisen.

**Widerspruchsrecht
des jungen Menschen**

3. Einschränkungen durch § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII?

Daten des Trägers der Jugendhilfe dürfen zur Erfüllung von Aufgaben nach § 69 SGB X nur übermittelt und genutzt werden, soweit dadurch der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Die Jugendhilfe ist verpflichtet, die mögliche Wirkung der Datenweitergabe im Einzelfall einzuschätzen. Dabei genügt eine mögliche Gefährdung des Erfolges. Es muss ein Kausalzusammenhang zwischen Erfolgsgefährdung und Datenübermittlung bestehen.

**§ 64 Abs. 2 SGB VIII
- keine Gefährdung des
Maßnahmeerfolges**

§ 65 SGB VIII schützt die Weitergabe von Informationen, die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Jugendamtes zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfen anvertraut werden. Diese Daten dürfen nur unter Beachtung der dort genannten Bedingungen (etwa bei Einwilligung des jungen Menschen) weitergegeben werden.

**Anvertraute
Informationen zu
persönlichen und
erzieherischen
Zwecken - nur mit
Einwilligung!**

Der Begriff „anvertrauen“ ist auslegungsbedürftig und umfasst alle Daten, die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter im Vertrauen auf ihre oder seine besondere Schutzpflicht und in der Erwartung mitgeteilt werden, dass keine Weiterleitung an Dritte erfolgt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat dem Schutzsuchenden seine besondere Rolle zu erklären. Die so erlangten Informationen dürfen an andere Leistungsträger nur mit Einwilligung des jungen Menschen weitergegeben werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Sozialdaten, die lediglich im Zusammenhang mit einer Sach- oder Geldleistung gegeben werden. Orientierungshilfe geben hier die gesetzlich festgelegten Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I. Zielt die Informationsbeschaffung auf die Mitwirkungspflicht i. S. der §§ 60 ff. SGB I, spricht eine Vermutung **gegen ein Anvertrauen**. Es muss im Einzelfall abgewogen werden, zu welchem Zweck die Information erfolgt.

**Keine Einwilligung bei
Sozialdaten im
Zusammenhang mit
einer Sach- oder
Geldleistung**

4. Dürfen Daten der Agenturen für Arbeit/Jobcenter auch ohne Ersuchen an die Träger der Jugendhilfe und umgekehrt übermittelt werden?

Eine Übermittlung von Daten an einen Leistungsträger i.S.d. § 35 SGB I ist zulässig, wenn die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X verlangt hierfür nicht ausdrücklich ein Ersuchen des die Daten empfangenden Leistungsträgers. Der übermittelnde Leistungsträger muss aber wissen, ob die zu übermittelnden Daten für die Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlich sind, da er gemäß § 67d Abs. 2 SGB X die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt. Diese Kenntnis kann sowohl im konkreten Einzelfall oder in Gestalt abstrakter Absprachen (etwa in einer Koope-

**Zulässigkeit einer
Datenübermittlung
ohne Ersuchen**

rations- oder Verwaltungsvereinbarung, in der festgelegt wird, welche Informationen in typischen Fallkonstellationen von den einzelnen Trägern benötigt werden) erlangt werden.

Zudem muss es sich bei der Aufgabe des die Daten empfangenen Leistungsträgers um eine gesetzliche Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch handeln (siehe hierzu insbesondere oben II.1 und II.3).

IV. Datenübermittlung zwischen Leistungsträgern i.S.d. § 35 SGB I auf der Grundlage einer Einwilligung des jungen Menschen - Anforderungen an eine wirksame Einwilligungserklärung

1. Von wem muss die Einwilligungserklärung eingeholt werden?

Eine Einwilligung ist nur dann erforderlich, wenn die Datenübermittlung nicht bereits gesetzlich erlaubt ist (§ 50 Abs. 1 SGB II oder § 69 Abs. 1 SGB X). Die Einwilligung ist die vorherige Zustimmung des jungen Menschen zur Datenübermittlung. Eine nachträgliche Genehmigung ist daher nicht ausreichend.

Vorherige Zustimmung

Einwilligen in die Datenübermittlung muss grundsätzlich der junge Mensch, dessen Sozialdaten verarbeitet und genutzt werden sollen, um ihn beim Eintritt in die Ausbildung oder das Berufsleben zu unterstützen. Vertretungsregelungen gelten nicht, die Einwilligung muss grundsätzlich höchstpersönlich erklärt werden. Ausnahmen gelten für junge Menschen vor Vollendung des 15. Lebensjahres oder bei fehlender Einsichtsfähigkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (siehe unter IV.4., Seite 9).

***Grundsätzlich
höchstpersönlich***

2. Wie ist die Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung zu gestalten, was ist zu beachten?

Der junge Mensch muss auf den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung hingewiesen werden (§ 67b Abs. 2 SGB X). Die inhaltliche Bestimmtheit zur Einwilligung fordert, dass die Sozialdaten, die übermittelt werden sollen, festgelegt und die Stellen, die zur Verarbeitung und Nutzung berechtigt sein sollen, benannt werden. Eine pauschale Einwilligungserklärung ist daher nicht zulässig, sondern sie muss konkret die beabsichtigten Verarbeitungen und Nutzungen bezeichnen. Die Einwilligung muss sich jedoch nicht auf den Einzelfall beziehen. Ausreichend ist es, wenn sich die Einwilligung auf konkret nachvollziehbare Datenflüsse bezieht. Der junge Mensch muss wissen, welche Daten über ihn zu welchem Zweck an wen übermittelt werden sollen.

***Inhaltliche
Bestimmtheit:***

Festlegung von

- ***Sozialdaten***
- ***Stellen und***
- ***Verarbeitungszweck***

***Informierte
Einwilligung***

Die Einwilligung muss auf der freien Entscheidung des jungen Menschen beruhen. Er braucht seine Entscheidung nicht zu begründen. Der junge Mensch ist stets auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.

Freiwilligkeit

Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden. Hierüber ist der junge Mensch zu belehren. Bis zum Widerruf bereits übermittelte Daten wurden rechtmäßig genutzt.

Widerruf

Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs ist eine weitere Nutzung nicht mehr zulässig.

Der Träger, bei dem die Einwilligung widerrufen wird, informiert unverzüglich die Träger der anderen Rechtskreise.

Die Einwilligung ist grundsätzlich ausdrücklich zu erklären. Nicht in Betracht kommt eine konkludente, stillschweigende oder mutmaßliche Einwilligung.

Die Einwilligung sollte grundsätzlich schriftlich erfolgen. Die Einwilligung und der Hinweis auf den Zweck der Verarbeitung bzw. Nutzung bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Neben der Nachweisfunktion für den Sozialleistungsträger, dass er zur Übermittlung der Sozialdaten befugt war, dient die Schriftform dazu, dem jungen Menschen seine Entscheidung bewusst zu machen.

Im Ausnahmefall kann wegen besonderer Umstände auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden, wenn bspw. die Art der Hilfebeziehung für formalisierte Erklärungen ungeeignet ist (bei krankheitsbedingter Unfähigkeit des jungen Menschen, eine schriftliche Aufklärung zu verstehen). Diese Ausnahme ist eng auszulegen!

Die Einwilligungserklärung muss vom jungen Menschen eigenhändig unterzeichnet werden. Eine Einwilligung auf elektronischem Wege (E-Mail) erfüllt nicht das Schriftformerfordernis. Die Schriftform kann lediglich durch die in § 36a Abs. 2 SGB I genannten elektronischen Methoden (u.a. De-Mail, elektronische Signatur) ersetzt werden.

3. Mit wem muss die Einwilligungserklärung abgestimmt werden?

Die Einwilligungserklärung sollte bei Unklarheiten über den erforderlichen Informationsaustausch im Vorfeld zwischen der die Daten übermittelnden und den die Daten empfangenden Behörden abgestimmt werden, damit die Einwilligung die Informationen erfasst, die für die Arbeit des jeweiligen Empfängers erforderlich sind.

4. Ab welchem Alter darf der junge Mensch selbst einwilligen? Muss dies besonders dokumentiert werden?

Erforderlich ist die Einsichtsfähigkeit des jungen Menschen, es kommt nicht auf die Geschäftsfähigkeit an. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der nach § 36 Abs. 1 SGB I im Sozialrechtsverhältnis Handlungsfähige auch ausreichend einsichts- und urteilsfähig ist. Sprechen keine Umstände, wie z.B. belastende Auswirkungen der Datenübermittlung (Sanktionierung durch das JC), dagegen, kann damit in der Regel ab Vollendung des 15. Lebensjahres von dem Vorliegen der Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden.

Personen vor Vollendung des 15. Lebensjahres sind nicht ausreichend einsichtsfähig. Das Einverständnis muss von ihrem gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Information der Träger untereinander

Ausdrückliche Erklärung

Schriftform

Abweichen von der Schriftform: restriktiv!

Eigenhändige Unterzeichnung

Abstimmen der Einwilligungserklärung

Einsichtsfähigkeit

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres

Vor Vollendung des 15. Lebensjahres

Wird bei einem jungen Menschen ab Vollendung des 15. Lebensjahres die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingeholt, sollten aus o.g. Gründen die anlassgebenden Umstände dokumentiert werden.

**Einwilligung durch
gesetzlichen Vertreter**

5. Wo ist die Einwilligungserklärung aufzubewahren und wie lange?

Die Partner der JBA treffen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Regelungen zur Einholung der Einwilligungserklärung, wechselseitigen Information der Träger, deren Aufbewahrung sowie deren Widerruf und Löschung.

**Verfahrensregelungen
zu Einwilligungs-
erklärungen**

6. Können mit Einwilligung auch Daten übermittelt werden, die nicht erforderlich sind?

Die Datenübermittlung ist für die empfangende Stelle gleichzeitig eine Datenerhebung, so dass die unter II.5. (Seite 6) getroffenen Feststellungen zu übertragen sind:

**Aufgabenbezug stets
erforderlich!**

Daten, die nicht zwingend erforderlich sind, können nur mit Einwilligung des jungen Menschen erhoben (und auch übermittelt) werden. Freiwillig kann der junge Mensch Angaben machen. Allerdings muss ein Zusammenhang mit der vom Leistungsträger zu erfüllenden Aufgabe bestehen. Eine Datenerhebung (und -übermittlung) ohne jeglichen Aufgabenzusammenhang ist unter Berücksichtigung des Verbots der Datenvorratshaltung nicht zulässig. Der junge Mensch ist gemäß § 67a Abs. 3 S. 3 SGB X auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

Beispiel: Telefonnummer oder E-Mail

7. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn der junge Mensch nicht in die Datenübermittlung einwilligt?

Sofern keine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung besteht, dürfen die Daten dann nicht übermittelt werden. Der junge Mensch muss sich vielmehr selbst an die einzelnen Träger wenden, um Hilfsangebote zu erhalten. Eine Koordinierung und Abstimmung unter den Trägern erfolgt in diesem Fall nicht.

**Fehlende Einwilligung
des jungen Menschen**

8. Wie können die Träger dennoch für die jungen Menschen tätig werden?

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen versuchen, den jungen Menschen mittels aufsuchender Arbeit (Kontakt durch Streetworker) zu erreichen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 11, 13 SGB VIII).

**Fehlende Mitwirkung
des jungen Menschen**

Weitere Angebote und Maßnahmen können im Rahmen der Verpflichtung des Leistungsträgers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 1 SGB II zur Vermeidung, Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit unterbreitet werden.

V. Gemeinsame rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen

1. Wie können und sollten rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen gestaltet werden?

1.1. Anonymisierte Fallbesprechung

Die Träger tauschen sich ohne Personenbezug über einen jungen Menschen aus. Dabei darf kein Rückschluss auf den jungen Menschen möglich sein. Diese Form der Fallbesprechung ist datenschutzrechtlich unbedenklich, da gerade keine Sozialdaten ausgetauscht werden.

Anonymisierte Fallbesprechung

1.2. Fallbesprechung in Anwesenheit des jungen Menschen

Der junge Mensch ist bei der gemeinsamen Besprechung der Träger anwesend. Soweit Sozialdaten über ihn nur mit seiner Einwilligung ausgetauscht werden dürfen (z.B. Gesundheitsdaten), hat er die Möglichkeit, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. In dieser Besprechungsform kann der junge Mensch seine Rechte wahrnehmen und sollte zu Beginn des Gesprächs darauf nochmals hingewiesen werden.

Fallbesprechung mit dem jungen Menschen

1.3. Fallbesprechung ohne den jungen Menschen mit seiner Einwilligung zum Datenaustausch

Ein Austausch ohne den jungen Menschen über die Daten, die nur mit seiner Einwilligung/Schweigepflichtentbindung ausgetauscht werden dürfen, ist nicht ausgeschlossen.

Fallbesprechung ohne den jungen Menschen

Zu **beachten** ist dabei, dass der Datenaustausch nur soweit zulässig ist, wie er von der vorliegenden Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindungserklärung abgedeckt ist (beachte Grundsatz der informierten Einwilligung, s.o. unter IV.2., Seite 8 f.). In der Fallbesprechung ist daher strikt darauf zu achten, dass tatsächlich nur die von der Einwilligung/Schweigepflichtentbindung erfassten Daten ausgetauscht werden. Sollen im Verlauf des Gesprächs weitere Daten, für deren Austausch eine erforderliche Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht vorliegt, ausgetauscht werden, ist dieser Datenaustausch nicht zulässig!

Je komplexer die Problemlagen eines jungen Menschen sind (insbesondere auch bei sensiblen Sozialdaten wie z.B. besonderen Arten personenbezogener Daten i.S.d. § 67 Abs. 12 SGB X), desto höher sind die Anforderungen an die Bestimmtheit der Angaben in der Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindungserklärung und an die Verständlichkeit für den jungen Menschen. Daher sollten in diesen Fällen die Varianten 1.1. und 1.2. für eine rechtskreisübergreifende Fallbesprechung gewählt werden.

2. Wie ist mit der für bestimmte Berufsgruppen bestehenden Schweigepflicht nach § 203 StGB umzugehen (z.B. Erziehungs- oder Jugendberater/innen, Suchtberater/innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagogen/innen, Ärzte/Ärztinnen, Amtsträger/innen)?

Die einer Schweigepflicht unterfallenden Berufsgruppen dürfen die ihnen anvertrauten bzw. ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Geheimnisse nur offenbaren, wenn sie dazu befugt sind. Dabei wird unter Geheimnis eine Tatsache verstanden, die sich auf die vergangenen oder bestehenden Lebensverhältnisse des jungen Menschen bezieht, die nach dem Willen des jungen Menschen nur einem beschränkten Personenkreis bekannt oder zugänglich ist und an deren Geheimhaltung der junge Mensch ein – von seinem Standpunkt aus – berechtigtes Interesse hat. Für den Fall einer unbefugten Offenbarung sieht das Gesetz eine Strafandrohung vor.

In wenigen Fällen ergibt sich die Befugnis zur Offenbarung bereits aus dem Gesetz selbst (z.B. aus § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung gegenüber den hinzugezogenen Fachkräften unter Beachtung des § 64 Abs. 2a SGB VIII durch eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Sozialdaten, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt).

Liegt keine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vor, muss dem Geheimnisträger vom jungen Menschen bzw. von einem Dritten, dessen Geheimnisse vom jungen Menschen offenbart werden (z.B. der Eltern bei sie betreffenden Geheimnissen), durch eine Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht („Schweigepflichtentbindungserklärung“) eine Offenbarungsbefugnis erteilt worden sein.

Sie ist eine Einwilligung in die Datenübermittlung, so dass dieselben Anforderungen zu berücksichtigen sind. Zusätzlich ist zu beachten, dass von der Schweigepflicht nur die jeweilige Person, der das Geheimnis anvertraut wurde (= Geheimnisträger), entbunden werden kann. Es ist nicht möglich, eine Stelle (Behörde oder Institution) als solche von der Schweigepflicht zu entbinden.

VI. Datenaustausch mit Schulen

Die Träger der Jugendberufsagentur können und sollten auch mit Schulen zusammenarbeiten. Sie sind ein entscheidender Partner zur Übergangsgestaltung und -steuerung in die Ausbildung oder den Beruf.

1. Datenübermittlung von den Trägern der Jugendberufsagentur an die Schulen

Die Schulen sind keine Leistungsträger i.S.d. § 35 SGB I oder ihnen gleichgestellten Stellen nach § 69 Abs. 2 SGB X, so dass die oben dargestellten gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse grundsätzlich nicht einschlägig sind. Für eine Datenübermittlung ist in der Regel eine wirkungsvolle Einwilligungserklärung des jungen Menschen erforderlich.

Schweigepflicht über Geheimnisse

Schweigepflichtentbindungserklärung

Geheimnisträger

Datenaustausch mit Schulen

Für die Einwilligungserklärung sind die unter IV. (Seite 8 ff.) genannten Voraussetzungen zu beachten.

2. Datenübermittlung von den Schulen an die Träger der Jugendberufsagentur

Die Frage nach der Befugnis zur Datenübermittlung von den Schulen an die Träger ist nach dem jeweiligen Landesrecht zu beurteilen.

VII. Datenaustausch mit weiteren Dritten

(z.B. freie Träger der Jugendhilfe, Schuldnerberatung, Kammern)

Mit welchen weiteren Akteuren/Einrichtungen kann zur Beschaffung der für eine rechtskreisübergreifende Kooperation erforderlichen Daten zusammen gearbeitet werden?

Für eine rechtskreisübergreifende Kooperation können die Träger der Jugendberufsagentur auch mit anderen Akteuren, die keine Leistungsträger i.S.d. § 35 SGB I oder ihnen gleichgestellte Stellen nach § 69 Abs. 2 SGB X sind, zusammenarbeiten. In Betracht kommen als wichtige Partner am Übergang in die Berufsausbildung oder den Berufseinstieg die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, die freien Träger der Jugendhilfe, Sucht- und Schuldnerberatung etc..

Datenaustausch mit weiteren Dritten

Soweit nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs eine Übermittlung an Dritte nicht zulässig ist (Beispiel: Übermittlung an beauftragte Dritte nach § 50 Abs. 1 SGB II oder § 395 SGB III zulässig), erfordert ein Datenaustausch unter den Beteiligten immer eine wirksame Einwilligungserklärung des jungen Menschen. Es sind die unter IV. (Seite 8 ff.) genannten Voraussetzungen für die Einwilligung durch den jungen Menschen zu beachten.

Anhang und Anlagenübersicht

1. Allgemeine Regelungen zur Datensicherheit

Gemäß § 78a SGB X sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich der Dienstanweisungen zum Schutz des Sozialgeheimnisses zu treffen. Die in jeder Behörde allgemein geltenden Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsvereinbarungen zur Datenverarbeitung und -nutzung sowie Aufbewahrungsvorschriften sind auch für den Datenaustausch unter den beteiligten Akteuren der Jugendberufsagenturen zu beachten. Es bleibt bei der Verantwortlichkeit jeder einzelnen Stelle für die Datensicherheit. Gleiches gilt für den von jedem Arbeitgeber und Dienstherrn zu beachtenden Beschäftigtendatenschutz.

2. Länderspezifische Regelungen für eine Datenübermittlung durch die Schulen

Schulen sind nicht als Leistungsträger in § 35 SGB I genannt und unterfallen damit nicht dem Regelungsbereich des SGB X. Ausführungen zur Zusammenarbeit mit den Schulen finden sich unter VI.

3. Kurzübersichten zur Zulässigkeit der Datenübermittlung - Anlagen 3.1 bis 3.6

In den Kurzübersichten werden für die Praktiker einzelne Beispiele für mögliche Datenübermittlungen und die Voraussetzungen hierfür dargestellt. Es handelt sich nicht um einen Katalog von Daten, die im Hinblick auf mögliche spätere Übermittlungen generell zu erheben sind. Es ist immer auf eine datenschutzrechtlich sichere Datenübermittlung zwischen den Leistungsträgern zu achten. Teilweise finden die Übermittlungen durch ein gemeinsam verwendetes Fachverfahren (wie VerBIS) statt. Wichtig ist, dass immer ein Zusammenhang mit der vom Leistungsträger zu erfüllenden gesetzlichen Aufgabe besteht.

Beigefügt sind Übersichten für folgende mögliche Datenübermittlungen:

- 3.1 Agentur für Arbeit an das Jobcenter
- 3.2 Agentur für Arbeit an das Jugendamt
- 3.3 Jobcenter an die Agentur für Arbeit
- 3.4 Jobcenter an das Jugendamt
- 3.5 Jugendamt an das Jobcenter
- 3.6 Jugendamt an die Agentur für Arbeit.

4. Muster Einwilligungserklärung - Anlagen 4.1 bis 4.3

Es wird empfohlen, die in der Anlage beigefügten Muster - gegebenenfalls in Abstimmung mit dem zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten - zu konkretisieren, um gegebenenfalls landesrechtliche Besonderheiten zu berücksichtigen. Im konkreten

Einzelfall ist eine individuelle Anpassung durch Auswahl der Datenempfänger, der zu übermittelnden Daten sowie des Zwecks der Datenübermittlung erforderlich.

Bei der Schweigepflichtentbindungserklärung ist darauf zu achten, dass nicht eine Institution als solche von der Schweigepflicht entbunden werden kann, sondern immer nur eine konkrete Person in der jeweiligen Institution.

Angefügt sind Muster für Einwilligungserklärungen für eine Datenübermittlung durch:

- 4.1 Partner der Jugendberufsagentur untereinander
- 4.2 Partner der Jugendberufsagentur mit Dritten
- 4.3 Geheimnisträger (Schweigepflichtentbindung).

5. Hinweisblatt - Anlage 5

6. Gesetzliche Grundlagen - Anlage 6

- SGB I: §§ 35 und 36
- SGB VIII: §§ 62, 64 und 65
- SGB X: §§ 67, 67a, 67b, 67d, 69, 76 und 78a
- StGB: § 203

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des JC haben!)

lfd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
1	Zuständigkeit der Agentur für Arbeit	Örtliche Zuständigkeit für den jungen Menschen, Bestätigung der Meldung des jungen Menschen		nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
2	Personendaten	Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Anschrift, Amtsvormund		nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
		Freiwillige Angabe: Telefonnummer, E-Mail-Adresse		ja	§ 67b SGB X
3	Aufenthaltsstatus	Aufenthaltstitel, AZR-Nr./ AKN-Nr. oder BÜMA (nicht bei EU-Bürgern)	leistungsrechtlich relevant	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
4	Betreuung eingerichtet	Umfang, gerichtlich bestellte Betreuung	Muss ggf. bekannt sein, da der Betreuer im Rahmen des durch die Betreuung übertragenen Aufgabenkreises Ansprechpartner/ Empfänger von Bescheiden usw. ist.	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
5	Familienstand	<ul style="list-style-type: none"> • verheiratet, ledig • getrennt lebend, Mitglied einer BG, Kind(er) • alleinerziehend 	leistungsrechtlich relevant, Betreuung des Kindes muss sichergestellt sein	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
6	Lebensumstände	Freiwillige Angabe: neue Lebenssituation, besondere Ereignisse in der Familie (Sterbefälle, schwere Erkrankungen Angehöriger/ engster Freunde), Schulden, ...	erklären ggf. negative Ereignisse/Entwicklungen; kann ggf. hilfreich sein für AV (keine Kassierertätigkeit)	ja	§ 67b SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des JC haben!)

Ifd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
7	Gesundheitliche Aspekte	im Fachgutachten der BA ärztlich festgestellte Suchtproblematik (Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht usw.), Einschränkungen, Behinderungen - nur Übermittlung des Leistungsbildes ohne Diagnosen (Gutachten Teil B), an anderen Ärztlichen Dienst vollständige Übermittlung zulässig	Angabe vermittlungsrelevant, Vermeidung von Doppeluntersuchungen (§ 96 SGB X)	nein (wenn der junge Mensch über sein Widerspruchsrecht schriftlich aufgeklärt wurde, anderenfalls Einwilligung erforderlich)	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. i. V. m. § 76 Abs. 2 SGB X
		Freiwillige Angabe: Suchtproblematik, z. B. Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht, Lernbeeinträchtigung (LRS, Dyskalkulie)	Angabe hat Bezug zur Aufgabenerledigung oder ist vermittlungsrelevant, weil wichtig z. B. für Reha-/Therapiemaßnahme, vor/bei Ausbildung oder bei Auswahl geeigneter Ausbildungs-berufe.	ja	§ 67b SGB X
8	Wohnsituation	eigene Wohnung, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Einrichtung, obdachlos mit/ohne Unterkunft	gesicherte Wohnsituation muss vorliegen	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
		Freiwillige Angabe: häusliches Wohnumfeld (Lernbedingungen)		ja	§ 67b SGB X
9	Leistungsbezug, Leistungsumfang (Alg, BAB, etc.)	Leistungsbezug ja/nein, Beginn/Dauer des Anspruchs, Leistungshöhe, Sanktionen	Beachtung Leistungsausschluss, Anrechnung von Einkommen	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des JC haben!)

Ifd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
10	Schule	Schulbesuch, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf (Anzahl der besuchten Schuljahre, erreichter bzw. angestrebter Schulabschluss), Schulverweis	Schulabschluss ist relevant, Erfüllung der Schulpflicht	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
		Freiwillige Angabe: festgestellte Verhaltensauffälligkeiten durch Gutachten (z. B. festgestellte Lernbehinderung)		ja	§ 67b SGB X
11	Kenntnisse, Fertigkeiten, Vermittlung	Kompetenzen (Qualifikationen), Neigungen, Wohnheimplatz, Führerschein, Mobilität, Sprachkenntnisse, Schulnoten; Jugend-/Haftstrafe/Delikt, sofern Angabe für den Zielberuf relevant	vermittlungsrelevant, insbesondere Qualifikationen sind wichtig	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
		Freiwillige Angabe: Jugend-/Haftstrafen, Delikt - sofern Angabe für den Zielberuf nicht unmittelbar relevant, Ifd. Bewährung/Bewährungshilfe, Ableistung Sozialstunden	kann ggf. hilfreich sein für Eignungsfeststellung für Zielberuf/Vermittlung	ja	§ 67b SGB X
12	Beruflicher Werdegang	Ausbildung ja/nein, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Arbeitsverhältnis, Teilnahme an Maßnahmen, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf (VerBIS)	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist wichtig insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Sanktionen; abgebrochene Ausbildung vor dem Hintergrund bereits erlangter praktischer Erfahrungen relevant	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
		Freiwillige Angabe: Hintergründe für Ausbildungsabbruch oder Beendigung von Arbeitsverhältnis	Bei jungen Menschen ist der Grund für den Abbruch für weitere Planung von Bedeutung.	ja	§ 67b SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des JC haben!)

Ifd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
13	Zusammenarbeit mit jungem Menschen	Kontaktdichte, Eigeninitiative, Mitarbeit des jungen Menschen (Teilnahme an Maßnahmen etc.)		nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
14	Eingliederungsvereinbarung	vereinbarte Schritte, Perspektive (nur relevante Teile der Eingliederungsvereinbarung)	zur Abstimmung mit den Planungen der anderen Träger erforderlich	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
15	Eignungsfeststellungen	Beratungsergebnis des Berufsberaters, Vormerkung für Ausbildungsberufe zur Vermittlung	Grundlage der Vermittlungsarbeit	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
		Eignungsfeststellung durch den ärztlichen oder psychologischen Dienst nach § 32 SGB III		ja	§ 67b SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jugendamt

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des Jugendamtes haben!)

Ifd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
1	Zuständigkeit der Agentur für Arbeit	Örtliche Zuständigkeit für den jungen Menschen		nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
2	Personendaten	Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Anschrift		nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: Telefonnummer, E-Mail-Adresse		ja	§ 67b SGB X
3	Aufenthaltsstatus	Aufenthaltstitel, AZR-Nr./ AKN-Nr. oder BÜMA (nicht bei EU-Bürgern)	leistungsrechtlich relevant	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
4	Betreuung eingerichtet	Umfang, gerichtlich bestellte Betreuung	Muss ggf. bekannt sein, da der Betreuer im Rahmen des durch die Betreuung übertragenen Aufgabekreises Ansprechpartner/ Empfänger von Bescheiden usw. ist.	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
5	Familienstand	<ul style="list-style-type: none"> • verheiratet, ledig • getrennt lebend, Kind(er) • alleinerziehend 	Betreuung des Kindes muss sichergestellt sein.	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
6	Lebensumstände	Freiwillige Angabe: neue Lebenssituation, besondere Ereignisse in der Familie (Sterbefälle, schwere Erkrankungen Angehöriger/ engster Freunde), Schulden, ...		ja	§ 67b SGB X
7	Kindeswohlgefährdung	entsprechende Aussagen des jungen Menschen oder Begleitung, deutliche optische Hinweise - im Zweifelsfall Klärung in anonymisierter Fallbesprechung mit dem Jugendamt	Schutz des jungen Menschen	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jugendamt

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des Jugendamtes haben!)

lfd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
8	Gesundheitliche Aspekte	im Fachgutachten der BA ärztlich festgestellte Suchtproblematik (Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht usw.), Einschränkungen, Behinderungen - nur Übermittlung des Leistungsbildes ohne Diagnosen (Gutachten Teil B), an anderen Ärztlichen Dienst vollständige Übermittlung zulässig	Kenntnis der Problemlage ist vielfach Voraussetzung für die richtige Hilfe, Vermeidung von Doppeluntersuchungen (§ 96 SGB X)	nein (wenn der junge Mensch über sein Widerspruchsrecht schriftlich aufgeklärt wurde, anderenfalls Einwilligung erforderlich)	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. i. V. m. § 76 SGB X
		Freiwillige Angabe: Suchtproblematik, z. B. Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht	Angabe hat Bezug zur Aufgaben-erledigung oder ist erforderlich für Aufgaben der Jugendhilfe.	ja	§ 67b SGB X
9	Wohnsituation	eigene Wohnung, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Einrichtung, obdachlos mit/ohne Unterkunft	Gesicherte Wohnsituation muss vorliegen.	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: häusliches Wohnumfeld, Vermüllung, sonstige Problemfälle	Gesicherte Wohnsituation muss vorliegen.	ja	§ 67b SGB X
10	Leistungsbezug (Alg, Alg II, BAB)	Leistungsbezug ja/nein, Beginn/Dauer des Anspruchs	ggf. Fördervoraussetzung; Übermittlung erforderlich für Abgleich der Trägerleistungen	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
11	Schule	Schulbesuch, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf (Anzahl der besuchten Schuljahre, erreichter bzw. angestrebter Schulabschluss), Schulverweis	unterstützende Aktivitäten des Jugendamtes möglich	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: festgestellte Verhaltensauffälligkeiten durch Gutachten (z. B. festgestellte Lernbehinderung)	unterstützende Aktivitäten des Jugendamtes möglich	ja	§ 67b SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jugendamt

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des Jugendamtes haben!)

Ifd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
12	Kenntnisse, Fertigkeiten, Vermittlung	Kompetenzen (Qualifikationen), Neigungen, Führerschein, Mobilität, Sprachkenntnisse	Grundlagenwissen für die Beratungstätigkeit	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: Jugend-/Haftstrafen, Delikt, Ifd. Bewährung/Bewährungshilfe, Ableistung Sozialstunden		ja	§ 67b SGB X
13	Beruflicher Werdegang	Ausbildung ja/nein, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Arbeitsverhältnis, Teilnahme an Maßnahmen, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf	Grundlagenwissen für die Beratungstätigkeit	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: Hintergründe für Ausbildungsabbruch oder Beendigung von Arbeitsverhältnis	Bei jungen Menschen ist der Grund für den Abbruch für weitere Planung von Bedeutung.	ja	§ 67b SGB X
14	Zusammenarbeit mit jungem Menschen	Kontaktdichte, Eigeninitiative, Mitarbeit des jungen Menschen (Teilnahme an Maßnahmen etc.)	Für passgenaue unterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
15	Eingliederungsvereinbarung	vereinbarte Schritte, Perspektive (nur relevante Teile der Eingliederungsvereinbarung)	Abstimmung mit Hilfeplanung / individuellem Förderplan	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder der AA haben!)

lfd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
1	Zuständigkeit des Jobcenters	Örtliche Zuständigkeit für den jungen Menschen, Bestätigung der Meldung des jungen Menschen		nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
2	Personendaten	Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Anschrift, Amtsvormund		nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
		Freiwillige Angabe: Telefonnummer, E-Mail-Adresse		ja	§ 67b SGB X
3	Aufenthaltsstatus	Aufenthaltstitel, AZR-Nr./ AKN-Nr. oder BÜMA (nicht bei EU-Bürgern)	leistungsrechtlich relevant	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
4	Betreuung eingerichtet	Umfang, gerichtlich bestellte Betreuung	Muss ggf. bekannt sein, da der Betreuer im Rahmen des durch die Betreuung übertragenen Aufgabenkreises Ansprechpartner/ Empfänger von Bescheiden usw. ist.	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
5	Familienstand	<ul style="list-style-type: none"> • verheiratet, ledig • getrennt lebend, Mitglied einer BG, Kind(er) • alleinerziehend 	Betreuung des Kindes muss sichergestellt sein.	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
6	Lebensumstände	Freiwillige Angabe: neue Lebenssituation, besondere Ereignisse in der Familie (Sterbefälle, schwere Erkrankungen Angehöriger/ engster Freunde), Schulden, ...	erklären ggf. negative Ereignisse/ Entwicklungen; kann ggf. hilfreich sein für Vermittlung (keine Kassierertätigkeit)	ja	§ 67b SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder der AA haben!)

lfd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
7	Gesundheitliche Aspekte	Maßnahmen nach § 16a SGB II, Behinderungen, festgestellte Einschränkung/en nach einem vom Leistungsträger beauftragten Gutachten (Drogen-/ Suchtproblematik wie Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht usw.) - nur Übermittlung des Leistungsbildes ohne Diagnosen, an anderen Ärztlichen Dienst vollständige Übermittlung zulässig	Angabe vermittlungsrelevant, Vermeidung von Doppeluntersuchungen (§ 96 SGB X)	nein (wenn der junge Mensch über sein Widerspruchsrecht schriftlich aufgeklärt wurde, anderenfalls Einwilligung erforderlich)	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. i. V. m. § 76 Abs. 2 SGB X
		Freiwillige Angabe: Suchtproblematik, z. B. Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht, Lernbeeinträchtigung (LRS, Dyskalkulie)	Angabe hat Bezug zur Aufgabenerledigung oder ist vermittlungsrelevant, weil wichtig z.B. für Reha-/Therapiemaßnahme, vor/bei Ausbildung oder bei Auswahl geeigneter Ausbildungsberufe.	ja	§ 67b SGB X
8	Wohnsituation	eigene Wohnung, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Einrichtung, obdachlos mit/ohne Unterkunft	Gesicherte Wohnsituation sollte für Ausbildungsvermittlung vorliegen.	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
		Freiwillige Angabe: häusliches Wohnumfeld (Lernbedingungen)		ja	§ 67b SGB X
9	Leistungsbezug, Leistungsumfang (Alg II, etc.)	Leistungsbezug ja/nein, Beginn/Dauer des Anspruchs, Leistungshöhe, ggf. Sanktionen	für Maßnahmeplanung / Vermittlung erforderlich	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder der AA haben!)

Ifd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
10	Schule	Schulbesuch, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf (Anzahl der besuchten Schuljahre, erreichter bzw. angestrebter Schulabschluss), Schulverweis	Schulabschluss ist relevant, Erfüllung der Schulpflicht	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
		Freiwillige Angabe: festgestellte Verhaltensauffälligkeiten durch Gutachten (z. B. festgestellte Lernbehinderung)		ja	§ 67b SGB X
11	Kenntnisse, Fertigkeiten, Vermittlung	Kompetenzen (Qualifikationen), Neigungen, Schulnoten, Wohnheimplatz, Führerschein, Sprachkenntnisse; Jugend-/Haftstrafe/Delikt, sofern Angabe für den Zielberuf relevant	Vermittlungsrelevanz, insbesondere Qualifikationen sind wichtig	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
		Freiwillige Angabe: Jugend-/Haftstrafe/Delikt - sofern Angabe für den Zielberuf nicht unmittelbar relevant Ifd. Bewährung/Bewährungshilfe, Ableistung Sozialstunden	kann ggf. hilfreich sein für Eignungsfeststellung für Zielberuf/Vermittlung	ja	§ 67b SGB X
12	Beruflicher Werdegang	Ausbildung ja/nein, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Arbeitsverhältnis, Teilnahme an Maßnahmen, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf	abgebrochene Ausbildung vor dem Hintergrund bereits erlangter praktischer Erfahrungen relevant	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
		Freiwillige Angabe: Hintergründe für Ausbildungsabbruch oder Beendigung von Arbeitsverhältnis	Bei jungen Menschen ist der Grund für den Abbruch für weitere Planung von Bedeutung	ja	§ 67b SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder der AA haben!)

lfd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
13	Zusammenarbeit mit jungem Menschen	Kontaktdichte, Eigeninitiative, Mitarbeit des jungen Menschen (Teilnahme an Maßnahmen etc.)	für passgenaue unterstützende Maßnahmen	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
14	Eingliederungsvereinbarung	vereinbarte Schritte, Perspektive (nur relevante Teile der Eingliederungsvereinbarung)	nur vermittlungsrelevant, wenn übertragen auf AA	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
15	Eignungsfeststellungen	Ergebnisse	Vermeidung doppelter Maßnahmen bei zeitlicher Nähe	nein	§ 50 Abs. 1 SGB II
		Eignungsfeststellung durch den ärztlichen oder psychologischen Dienst nach § 32 SGB III		ja	§ 67b SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an das Jugendamt

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder des Jugendamtes haben!)

lfd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
1	Zuständigkeit des Jobcenters	Örtliche Zuständigkeit für den jungen Menschen, Bestätigung der Meldung des jungen Menschen		nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
2	Personendaten	Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Anschrift		nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: Telefonnummer, E-Mail-Adresse		ja	§ 67b SGB X
3	Aufenthaltsstatus	Aufenthaltstitel, AZR-Nr./ AKN-Nr. oder BÜMA (nicht bei EU-Bürgern)	leistungsrechtlich relevant	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
4	Betreuung eingerichtet	Umfang, gerichtlich bestellte Betreuung	Muss bekannt sein, da der Betreuer im Rahmen des durch die Betreuung übertragenen Aufgabenkreises Ansprechpartner/ Empfänger von Bescheiden usw. ist.	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
5	Familienstand	<ul style="list-style-type: none"> • verheiratet, ledig • getrennt lebend, Kind(er) • alleinerziehend 	Betreuung des Kindes muss sichergestellt sein.	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
6	Lebensumstände	Freiwillige Angabe: neue Lebenssituation, besondere Ereignisse in der Familie (Sterbefälle, schwere Erkrankungen Angehöriger/ engster Freunde), Schulden, ...		ja	§ 67b SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung **vom Jobcenter** an das Jugendamt

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder des Jugendamtes haben!)

Ifd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
7	Kindeswohlgefährdung	entsprechende Aussagen des jungen Menschen oder Begleitung, deutliche optische Hinweise - im Zweifelsfall Klärung in anonymisierter Fallbesprechung mit dem Jugendamt	Schutz des jungen Menschen	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
8	Gesundheitliche Aspekte	Maßnahmen nach § 16a SGB II, Behinderungen, festgestellte Einschränkung/en nach einem vom Leistungsträger beauftragten Gutachten (Drogen-/Suchtproblematik wie Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht usw.) - nur Übermittlung des Leistungsbildes ohne Diagnosen, an anderen Ärztlichen Dienst vollständige Übermittlung zulässig	Kenntnis der Problemlage ist vielfach Voraussetzung für die richtige Hilfe, Vermeidung von Doppeluntersuchungen (§ 96 SGB X)	nein (wenn der junge Mensch über sein Widerspruchsrecht schriftlich aufgeklärt wurde, anderenfalls Einwilligung erforderlich)	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. i. V. m. § 76 Abs. 2 SGB X
		Freiwillige Angabe: Suchtproblematik, z. B. Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht	Angabe hat Bezug zur Aufgaben-erledigung oder ist erforderlich für Aufgaben der Jugendhilfe.	ja	§ 67b SGB X
9	Wohnsituation	eigene Wohnung, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Einrichtung, obdachlos mit/ohne Unterkunft, Bewilligung eigener Wohnung (bis 18 Jahre)	z.B. bei Beeinträchtigung der Lernbedingungen, ggf. bei Ersuchen um Stellungnahme zur Notwendigkeit einer eigenen Wohnung	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: häusliches Wohnumfeld, Vermüllung, sonstige Problemfälle	Gesicherte Wohnsituation muss vorliegen.	ja	§ 67b SGB X
10	Leistungsbezug (Alg, Alg II)	Leistungsbezug ja/nein, Beginn/Dauer des Anspruchs, ggf. Sanktionen	ggf. Fördervoraussetzung; Übermittlung erforderlich für Abgleich der Trägerleistungen	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an das Jugendamt

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder des Jugendamtes haben!)

Ifd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
11	Finanzielle Situation	Maßnahmen nach § 16a SGB II (ohne Beratungsinhalte)	relevant für Hilfe zur Verselbständigung	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
12	Schule	Schulbesuch, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf (Anzahl der besuchten Schuljahre, erreichter bzw. angestrebter Schulabschluss), Schulverweis	unterstützende Aktivitäten des Jugendamtes möglich	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: festgestellte Verhaltensauffälligkeiten durch Gutachten (z. B. festgestellte Lernbehinderung)	unterstützende Aktivitäten des Jugendamtes möglich	ja	§ 67b SGB X
13	Kenntnisse, Fertigkeiten, Vermittlung	Kompetenzen (Qualifikationen), Neigungen, Wohnheimplatz	Grundlagenwissen für die Beratungstätigkeit	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: Jugend-/Haftstrafen, Delikt, Ifd. Bewährung/Bewährungshilfe, Ableistung Sozialstunden		ja	§ 67b SGB X
14	Beruflicher Werdegang	Ausbildung ja/nein, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Arbeitsverhältnis, Teilnahme an Maßnahmen, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf		nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: Hintergründe für Ausbildungsabbruch oder Beendigung von Arbeitsverhältnis	Bei jungen Menschen ist der Grund für den Abbruch für weitere Planung von Bedeutung.	ja	§ 67b SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an das Jugendamt

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder des Jugendamtes haben!)

lfd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
15	Zusammenarbeit mit jungem Menschen	Kontaktdichte, Eigeninitiative, Mitarbeit des jungen Menschen (Teilnahme an Maßnahmen etc.)	für passgenaue unterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
16	Eingliederungsvereinbarung	vereinbarte Schritte, Perspektive (nur relevante Teile der Eingliederungsvereinbarung)	zur Abstimmung mit dem Hilfeplan/individuellem Förderplan	nein	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jugendamt (als Sozialleistungsträger)¹ an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des Jugendamtes oder JC haben!)

Hinweis: Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenweitergabe an andere Behörden i.S.d. § 35 SGB I zulässig ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Datenübermittlung, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X liegt vor, sofern dadurch „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“. Sozialdaten, die in einer erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind, können nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung oder bei rechtfertigendem Notstand rechtmäßig ohne Einwilligung übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII); auch allgemeine Angaben zu Person und Lebensumständen oder der Umstand, dass Kontakt zum Jugendamt besteht, können im Einzelfall anvertraut sein. Dies ist bei jeder beabsichtigten Datenübermittlung vom Jugendamt an andere Ämter vorab zu prüfen.

Ifd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
1	Zuständigkeit des Jugendamtes	Örtliche Zuständigkeit für den jungen Menschen; Bestätigung der Meldung des jungen Menschen		nein (Hinweis s.o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
2	Personendaten	Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Anschrift, Amtsvormund		nein (Hinweis s.o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: Telefonnummer, E-Mail-Adresse		ja	§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
3	Aufenthaltsstatus	Aufenthaltstitel, AZR-Nr./AKN-Nr. oder BÜMA (nicht bei EU-Bürgern)	leistungsrechtlich relevant	nein (Hinweis s.o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
4	Betreuung eingerichtet	Umfang, gerichtlich bestellte Betreuung	Muss ggf. bekannt sein, da der Betreuer im Rahmen des durch die Betreuung übertragenen Aufgabenkreises Ansprechpartner/Empfänger von Bescheiden usw. ist.	nein (Hinweis s.o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
5	Familienstand	<ul style="list-style-type: none"> • verheiratet, ledig • getrennt lebend, Kind(er) • alleinerziehend 	leistungsrechtlich relevant, Betreuung des Kindes muss sichergestellt sein	nein (Hinweis s.o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X

¹ nicht als Amtsvormund/Amtspfleger (oder Beistand)

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jugendamt (als Sozialleistungsträger)¹ an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des Jugendamtes oder JC haben!)

Hinweis: Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenweitergabe an andere Behörden i.S.d. § 35 SGB I zulässig ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Datenübermittlung, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X liegt vor, sofern dadurch „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“. Sozialdaten, die in einer erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind, können nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung oder bei rechtfertigendem Notstand rechtmäßig ohne Einwilligung übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII); auch allgemeine Angaben zu Person und Lebensumständen oder der Umstand, dass Kontakt zum Jugendamt besteht, können im Einzelfall anvertraut sein. Dies ist bei jeder beabsichtigten Datenübermittlung vom Jugendamt an andere Ämter vorab zu prüfen.

Ifd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
6	Lebensumstände	Freiwillige Angabe: neue Lebenssituation, besondere Ereignisse in der Familie (Sterbefälle, schwere Erkrankungen Angehöriger/engster Freunde), Schulden, ...	erklären ggf. negative Ereignisse/Entwicklungen; kann ggf. hilfreich sein für AV (keine Kassierer-tätigkeit)	ja	§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
7	Gesundheitliche Aspekte	Stellungnahmen/Gutachten an das Jugendamt z.B. nach § 35a Abs. 1a SGB VIII - ohne Diagnose	Erkrankungen können Grund dafür sein, dass junger Mensch nicht zum Gespräch im Jobcenter erscheint.	nein (wenn der junge Mensch über sein Widerspruchsrecht schriftlich aufgeklärt wurde, anderenfalls Einwilligung erforderlich) (Hinweis s.o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. i.V.m. § 76 SGB X
		Freiwillige Angabe: Suchtproblematik, z. B. Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht, verlässt die Wohnung nicht allein, Borderline-Erkrankung etc.	Erkrankungen können Grund dafür sein, dass junger Mensch nicht zum Gespräch im Jobcenter erscheint.	ja	§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
8	Wohnsituation	eigene Wohnung, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Einrichtung, obdachlos mit/ohne Unterkunft, strebt eigene Wohnung an wegen unzumutbarer häuslicher Verhältnisse	gesicherte Wohnsituation muss vorliegen; hat ggf. Auswirkungen auf Höhe der Sanktionen, Vermeidung von Rücksendungen von Einladungsschreiben, bei Härtefallentscheidungen	ja (soweit anvertraute Detail-/Zusatzinformationen) nein (Hinweis s.o.)	§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jugendamt (als Sozialleistungsträger)¹ an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des Jugendamtes oder JC haben!)

Hinweis: Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenweitergabe an andere Behörden i.S.d. § 35 SGB I zulässig ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Datenübermittlung, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X liegt vor, sofern dadurch „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“. Sozialdaten, die in einer erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind, können nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung oder bei rechtfertigendem Notstand rechtmäßig ohne Einwilligung übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII); auch allgemeine Angaben zu Person und Lebensumständen oder der Umstand, dass Kontakt zum Jugendamt besteht, können im Einzelfall anvertraut sein. Dies ist bei jeder beabsichtigten Datenübermittlung vom Jugendamt an andere Ämter vorab zu prüfen.

Ifd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
9	Schule	Schulbesuch, Anzahl der besuchten Schuljahre, erreichter bzw. angestrebter Schulabschluss, Schulverweis	Schulabschluss ist relevant	nein (Hinweis s.o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: festgestellte Verhaltensauffälligkeiten durch Gutachten (z. B. festgestellte Lernbehinderung)	z.B. relevant für Maßnahmeentscheidung	ja	§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
10	Kenntnisse, Fertigkeiten, Vermittlung	Kompetenzen (Qualifikationen), Neigungen, Wohnheimplatz, Führerschein, Mobilität, Sprachkenntnisse, Schulnoten	vermittlungsrelevant, insbesondere Qualifikationen sind wichtig	nein (Hinweis s.o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: Jugend-/Haftstrafen, Delikt, Ifd. Bewährung/Bewährungshilfe, Ableistung Sozialstunden	kann ggf. hilfreich sein für Eignungsfeststellung für Zielberuf	ja	§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
11	Hilfeplan des Jugendamtes	einzelne Maßnahmen	zur Abstimmung mit dem Eingliederungsplan des Jobcenters	nein (Hinweis s.o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jugendamt (als Sozialleistungsträger)¹ an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des Jugendamtes oder der AA haben!)

Hinweis: Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenweitergabe an andere Behörden i.S.d. § 35 SGB I zulässig ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Datenübermittlung, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X liegt vor, sofern dadurch „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“. Sozialdaten, die in einer erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind, können nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung oder bei rechtfertigendem Notstand rechtmäßig ohne Einverständnis übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII); auch allgemeine Angaben zu Person und Lebensumständen oder der Umstand, dass Kontakt zum Jugendamt besteht, können im Einzelfall anvertraut sein. Dies ist bei jeder beabsichtigten Datenübermittlung vom Jugendamt an andere Ämter vorab zu prüfen.

lfd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
1	Zuständigkeit des Jugendamtes	Örtliche Zuständigkeit für den jungen Menschen; Bestätigung der Meldung des jungen Menschen		nein (Hinweis s. o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
2	Personendaten	Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Anschrift, Amtsvormund		nein (Hinweis s. o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: Telefonnummer, E-Mail-Adresse		ja	§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
3	Aufenthaltsstatus	Aufenthaltstitel, AZR-Nr./AKN-Nr. oder BÜMA (nicht bei EU-Bürgern)	leistungsrechtlich relevant	nein (Hinweis s. o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
4	Betreuung eingerichtet	Umfang, gerichtlich bestellte Betreuung	Muss ggf. bekannt sein, da der Betreuer im Rahmen des durch die Betreuung übertragenen Aufgabenkreises Ansprechpartner/Empfänger von Bescheiden usw. ist.	nein (Hinweis s. o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
5	Familienstand	<ul style="list-style-type: none"> • verheiratet, ledig • getrennt lebend, Kind(er), • alleinerziehend 	leistungsrechtlich relevant, Betreuung der Kinder muss sichergestellt sein	nein (Hinweis s. o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X

¹ nicht als Amtsvormund/Amtspfleger (oder Beistand)

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jugendamt (als Sozialleistungsträger)¹ an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des Jugendamtes oder der AA haben!)

Hinweis: Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenweitergabe an andere Behörden i.S.d. § 35 SGB I zulässig ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Datenübermittlung, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X liegt vor, sofern dadurch „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“. Sozialdaten, die in einer erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind, können nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung oder bei rechtfertigendem Notstand rechtmäßig ohne Einverständnis übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII); auch allgemeine Angaben zu Person und Lebensumständen oder der Umstand, dass Kontakt zum Jugendamt besteht, können im Einzelfall anvertraut sein. Dies ist bei jeder beabsichtigten Datenübermittlung vom Jugendamt an andere Ämter vorab zu prüfen.

Ifd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
6	Lebensumstände	Freiwillige Angabe: neue Lebenssituation, besondere Ereignisse in der Familie (Sterbefälle, schwere Erkrankungen Angehöriger/engster Freunde), Schulden, ...	erklären ggf. negative Ereignisse/Entwicklungen; kann ggf. hilfreich sein für AV (keine Kassierertätigkeit)	ja	§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
7	Gesundheitliche Aspekte	Stellungnahmen/Gutachten an das Jugendamt z.B. nach § 35a Abs. 1a SGB VIII - ohne Diagnose	Erkrankungen können Grund dafür sein, dass junger Mensch nicht zum Gespräch bei der Berufsberatung erscheint.	nein (wenn der junge Mensch über sein Widerspruchsrecht schriftlich aufgeklärt wurde, anderenfalls Einwilligung erforderlich; (Hinweis s.o.))	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. i.V.m. § 76 SGB X
		Freiwillige Angabe: Suchtproblematik, z. B. Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht, verlässt die Wohnung nicht allein, Borderline-Erkrankung etc.	Erkrankungen können Grund dafür sein, dass junger Mensch nicht zum Gespräch bei der Berufsberatung erscheint.	ja	§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
8	Wohnsituation	eigene Wohnung, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Einrichtung, obdachlos mit/ohne Unterkunft, strebt eigene Wohnung an wegen unzumutbarer häuslicher Verhältnisse	gesicherte Wohnsituation muss vorliegen, Vermeidung von Rücksendungen von Einladungsschreiben	ja (soweit anvertraute Detail-/Zusatzinformationen) nein (Hinweis s.o.)	§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jugendamt (als Sozialleistungsträger)¹ an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des Jugendamtes oder der AA haben!)

Hinweis: Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenweitergabe an andere Behörden i.S.d. § 35 SGB I zulässig ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Datenübermittlung, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X liegt vor, sofern dadurch „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“. Sozialdaten, die in einer erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind, können nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung oder bei rechtfertigendem Notstand rechtmäßig ohne Einverständnis übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII); auch allgemeine Angaben zu Person und Lebensumständen oder der Umstand, dass Kontakt zum Jugendamt besteht, können im Einzelfall anvertraut sein. Dies ist bei jeder beabsichtigten Datenübermittlung vom Jugendamt an andere Ämter vorab zu prüfen.

lfd. Nr.	Themenbereich	Beispiele von Daten	Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung	Einwilligung erforderlich ja/nein	Rechtsgrundlage
9	Schule	Schulbesuch, Anzahl der besuchten Schuljahre, erreichter bzw. angestrebter Schulabschluss, Schulverweis	Schulabschluss ist relevant	nein (Hinweis s. o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: festgestellte Verhaltensauffälligkeiten durch Gutachten (z. B. festgestellte Lernbehinderung),	z.B. relevant für Maßnahmeentscheidung	ja	§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
10	Kenntnisse, Fertigkeiten, Vermittlung	Kompetenzen (Qualifikationen), Neigungen, Wohnheimplatz, Führerschein, Mobilität, Sprachkenntnisse, Schulnoten	vermittlungsrelevant, insbesondere Qualifikationen sind wichtig	nein (Hinweis s. o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X
		Freiwillige Angabe: Jugend-/Haftstrafen, Delikt, lfd. Bewährung/Bewährungshilfe, Ableistung Sozialstunden	kann ggf. hilfreich sein für Eignungsfeststellung für Zielberuf	ja	§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
11	Hilfeplan des Jugendamtes	einzelne Maßnahmen	zur Abstimmung der Berufswegplanung	nein (Hinweis s. o.)	§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X

Einwilligung in das Erheben, Verarbeiten und Nutzen meiner Sozialdaten

Ich bin damit einverstanden, dass die folgenden Partner der Jugendberufsagentur

- Agentur für Arbeit
- Jobcenter
- Jugendamt

die folgenden persönlichen Daten, für die es nicht bereits eine gesetzliche Befugnis zur Erhebung und Verarbeitung gibt (wie z.B. für Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse), über mich erheben, verarbeiten und nutzen:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Schulsituation
- Berufssituation

Aufgrund dieser Einwilligung ist nur eine wechselseitige Übermittlung unter den o.g. Partnern zulässig. (Hinweis: Bei Unklarheiten bitte nachfragen!)

Die Daten dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, um mich

- auf dem Weg in Beruf oder Studium persönlich zu beraten.
- bei meiner beruflichen Integration mit Maßnahmen zu fördern.
- in Ausbildung oder Qualifizierung zu vermitteln.

Zu diesem Zweck dürfen mich die oben genannten Partner auch anschreiben oder anrufen (*Unzutreffendes bitte streichen!*).

Ich wurde darüber informiert, dass ich diese **Einwilligung freiwillig** erkläre. Wenn ich nicht zustimme, hat dies keine rechtlichen Nachteile für mich.

Ich kann diese Einwilligung **jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft** gegenüber einem oder mehreren der o.g. Partner **widerrufen**, das heißt zurücknehmen. Wenn ich nichts anderes erkläre, gilt der Widerruf gegenüber allen o.g. Partnern der Jugendberufsagentur. Die Einwilligung gilt, bis ich sie widerrufe, längstens bis zur Vollendung meines 25. Lebensjahres¹. Meine Daten werden nach Abschluss meiner Unterstützung durch die o.g. Partner der Jugendberufsagentur nach den für diesen jeweils maßgeblichen Vorschriften gelöscht (Agentur für Arbeit: 5 Jahre, Jobcenter: Jahre, Jugendamt: Jahre.).

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Anschrift	
Datum	Unterschrift	ggf. Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Ausgehändigt durch:

¹ Sollen weitere, vom jungen Menschen gemachte Angaben zu Problemen oder besonderen Ereignissen, die eine Vermittlung/ Maßnahmedurchführung behindern, übermittelt werden, ist die Gültigkeitsdauer der Einwilligungserklärung im Einzelfall angemessen zur Sensibilität der Information anzupassen.

Einwilligung in die Übermittlung meiner Sozialdaten

Ich bin damit einverstanden, dass die folgenden Partner der Jugendberufsagentur

- Agentur für Arbeit
- Jobcenter
- Jugendamt

die folgenden persönlichen Daten über mich an

- (= Datenempfänger)

übermitteln: Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
(Unzutreffendes bitte streichen!), sowie folgende Daten zur/zum

- Schulischen Werdegang:
- Schulsituation:
- Beruflichen Situation:

Die Daten dürfen nur übermittelt werden, um mich

- auf dem Weg in Beruf oder Studium persönlich zu beraten.
- bei meiner beruflichen Integration mit Maßnahmen zu fördern.
- in Ausbildung oder Qualifizierung zu vermitteln.

Zu diesem Zweck darf mich der oben genannte Datenempfänger auch anschreiben oder anrufen
(Unzutreffendes streichen!).

Ich wurde darüber informiert, dass ich diese **Einwilligung freiwillig** erkläre. Wenn ich nicht zustimme, hat dies keine rechtlichen Nachteile für mich.

Ich kann diese Einwilligung **jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft** gegenüber einem oder mehreren der o.g. Partner **widerrufen**, das heißt zurücknehmen. Wenn ich nichts anderes erkläre, gilt der Widerruf gegenüber allen o.g. Partnern der Jugendberufsagentur. Die Einwilligung gilt bis ich sie widerrufe, längstens bis Jahren (Maßgebliche Löschrfrist des Datenempfängers einsetzen.) gelöscht.

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Anschrift	
Datum	Unterschrift	ggf. Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Ausgehändigt durch:

Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich

- die Ärztin/den Arzt [Name, Anschrift]
- den/die Mitarbeiter/in der Beratungsstelle [Name, Anschrift]
- den/die Familienhelfer/in [Name, Anschrift]
- den/die Mitarbeiter/in (als Amtsträger/in) der/des Agentur für Arbeit/Jobcenters
..... [Name, Anschrift]

gegenüber den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- der Agentur für Arbeit
- des Jobcenters
- des Jugendamtes.....

hinsichtlich folgender Informationen

.....

.....

.....

von der Schweigepflicht.

Diese Erklärung gilt bis und dient folgendem Zweck (Konkrete Übermittlungssituation benennen!):

Ich wurde darüber informiert, dass ich diese **Einwilligung freiwillig** erkläre. Wenn ich nicht zustimme, hat dies keine rechtlichen Nachteile für mich.

Ich kann diese Einwilligung **jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft** gegenüber dem Empfänger meiner Erklärung **widerrufen**, das heißt zurücknehmen. Meine Daten werden nach Abschluss meiner Unterstützung durch die o.g. Partner der Jugendberufsagentur nach den für diesen jeweils maßgeblichen Vorschriften gelöscht (Agentur für Arbeit: 5 Jahre, Jobcenter: Jahre, Jugendamt: Jahre.).

Name	Vorname
Geburtsdatum	Anschrift
Datum	Unterschrift
	ggf. Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Ausgehändigt durch:

Hinweisblatt zum Schutz Ihrer Sozialdaten in der Jugendberufsagentur

Im täglichen Leben geben wir alle immer wieder Informationen von uns an Andere preis. Oft werden der vollständige Name, Geburtsdatum und Anschrift von uns erfragt. Diese Informationen sind sogenannte **personenbezogene Daten**. Eine solche Abfrage (**Datenerhebung**) ist nur zulässig, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wir zustimmen. Daten, die ein öffentlicher Sozialleistungsträger im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung erhebt, werden als **Sozialdaten** besonders streng geschützt.

Jeder hat das Recht, selbst zu bestimmen, wer was und wann über ihn erfährt (**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**). Dieses Recht ist durch das Grundgesetz gewährleistet, allerdings unterliegt es bestimmten Grenzen. Der Gesetzgeber darf dieses Recht durch Gesetz einschränken und muss hierbei zwischen unserem Grundrecht und dem Interesse an der Einschränkung abwägen. In einigen Gesetzen ist daher festgelegt, unter welchen Voraussetzungen unsere Daten ohne unsere Zustimmung genutzt werden dürfen. Ansonsten dürfen unsere Daten nur genutzt werden, wenn wir vorher **zugestimmt** haben. Diese Zustimmung ist schriftlich in Form einer **Einwilligungserklärung** zu erteilen.

In der Jugendberufsagentur arbeiten die Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Jugendämter, auch Träger genannt, zusammen, um Sie beim Übergang von der Schule in die Ausbildung oder den Beruf zu unterstützen. Dazu ist es in einigen Fällen erforderlich, dass in der Jugendberufsagentur zwischen den beteiligten Trägern Informationen über Sie ausgetauscht werden. Soweit es sich um freiwillige Angaben von Ihnen handelt, wie etwa Ihre Telefonnummer, ist dazu Ihre Zustimmung erforderlich. Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, dass Sie die Informationen selbst an jeden Träger übermitteln.

Es gibt in der Zusammenarbeit auch bestimmte Personen, zu denen Sie ein besonderes Vertrauensverhältnis haben (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt). Diese Personen unterliegen einer besonderen Verpflichtung, ihnen anvertraute Informationen für sich zu behalten (**Schweigepflicht**). Ein Verstoß gegen diese Schweigepflicht ist strafbar, es sei denn, Sie sind **mit der Weitergabe** dieser Informationen **einverstanden** und befreien die Person von der Schweigepflicht (**Schweigepflichtentbindungserklärung**). Sie können genau festlegen, wer welche Informationen zu welchem Zweck über Sie erfragen oder weitergeben darf. Ab dem 15. Lebensjahr können Sie diese Erklärung regelmäßig selbst abgeben.

In der Jugendberufsagentur werden Ihre Daten **verarbeitet**. Sie werden **gespeichert**, indem die Informationen über Sie z.B. in einem Computerprogramm erfasst werden. Ihre Daten können dann so, wie sie gerade benötigt werden, zusammengestellt (**verändert**) und anderen Personen (z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Träger) zur Verfügung gestellt (**übermittelt**) werden.

Gesetzliche Grundlagen (Quelle: juris-Datenbank)

§ 35 SGB I (Sozialgeheimnis) - i.d.F.v. 23.11.2011

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

§ 36 SGB I (Handlungsfähigkeit) - i.d.F.v. 11.12.1975

(1) Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.

(2) Die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 62 SGB VIII (Datenerhebung) - i.d.F.v. 11.9.2012

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 64 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung) - i.d.F.v. 11.9.2012

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe)

i.d.F.v. 16.4.2013

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen

werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 67 SGB X (Begriffsbestimmungen) - i.d.F.v. 25.7.2013

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und
4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Absatz 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(4) (weggefallen)

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft;

Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten; das Senden von Sozialdaten durch eine De-Mail-Nachricht an die jeweiligen akkreditierten Diensteanbieter – zur kurzfristigen automatisierten Entschlüsselung zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht – ist kein Übermitteln,

4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Absatz 3 fallen.

(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

§ 67a SGB X (Datenerhebung) - i.d.F.v. 18.5.2001

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Absatz 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Absatz 12) zu beziehen.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Absatz 2 genannten Stellen, wenn
 - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder

- b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
- bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
- und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Absatz 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Absatz 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Absatz 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Absatz 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 67b SGB X (Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung) - i.d.F.v. 9.12.2004

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. § 67a Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen

Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.

§ 67d SGB X (Übermittlungsgrundsätze) - i.d.F.v. 18.5.2001

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(3) Sind mit Sozialdaten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig. Für die Auftragserteilung an die Vermittlungsstelle gilt § 80 Absatz 2 Satz 1, für deren Anzeigepflicht § 80 Absatz 3 und für die Verarbeitung und Nutzung durch die Vermittlungsstelle § 80 Absatz 4 entsprechend.

§ 69 SGB X (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben) - i.d.F.v. 21.12.2008

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem

Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,

2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Absatz 3 Satz 1 Anwendung findet.

§ 76 SGB X - i.d.F.v. 21.4.2005

(Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten)

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Absatz 1 Nr. 1 und 2 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, dass der Betroffene der Übermittlung widerspricht; der Betroffene ist von der verantwortlichen Stelle zu Beginn des Verfahrens in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,
2. im Rahmen des § 69 Absatz 4 und 5 und des § 71 Absatz 1 Satz 3,
3. im Rahmen des § 94 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 279 Absatz 5 in Verbindung mit § 275 Absatz 1 bis 3 des Fünften Buches.

§ 78a SGB X (Technische und organisatorische Maßnahmen) - i.d.F.v. 18.5.2001

Die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die selbst oder im Auftrag Sozialdaten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich der Dienstanweisungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzbuches, insbesondere die in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn ihr Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) - i.d.F.v. 8.4.2008

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.